

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50 Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 24.02.2023

AKTUELLES

Aus AU wird eAU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der "gelbe Schein" als Ausfertigung für die Krankenkasse ist zum 31. Dezember 2022 weggefallen. Dass Arbeitnehmer ihren Vorgesetzen unverzüglich über eine Krankheit informieren müssen – daran ändert sich auch mit dem neuen Verfahren nichts.

(Zahn-)Arztpraxen und Krankenhäuser übermitteln elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Krankenkassen digital. Arbeitgeber und Steuerberater sind seit dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die AU-Daten der Beschäftigten elektronisch von den Krankenkassen abzurufen.

Übrigens: Auch bei geringfügig Beschäftigten ist eine eAU-Anfrage an die Krankenkasse möglich – die Minijob-Zentrale ist dafür nicht zuständig. Der Arbeitgeber muss jedoch wissen, bei welcher Krankenkasse der Minijobber versichert ist. Er sollte diese daher erfragen und im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegen.

Ausnahmen von der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Das neue verpflichtende Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt nicht für:

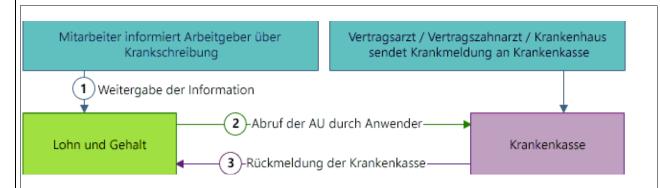
- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen, sofern die Leistung nicht von der Krankenkasse bezahlt wird und noch kein Anschluss an die Telematik-Infrastruktur erfolgt ist.
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer.
- Minijobs in Privathaushalten.
- Fälle, in denen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine (Zahn-)Arztpraxis im In- oder Ausland erfolgt, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.



Nachweis für Versicherte

Sie erhalten auf Wunsch weiterhin einen Papierausdruck mit allen Angaben zu Ihrer Arbeitsunfähigkeit inklusive der Diagnosen für Ihre eigenen Unterlagen

Zusammenfassung



Ein Hinweis für Arbeitslosengeld- und Bürgergeld-Beziehende: Sie brauchen auch im Jahr 2023 die Papierausfertigung für "den Arbeitgeber", um diesen als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz Steuerberater

> Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen. Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter www.franz-partner.de